

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1933

Nr. 145

Inhalt:	Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 20. Dezember 1933.	S. 1089
	Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs. Vom 20. Dezember 1933. ...	S. 1092
	Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen. Vom 20. Dezember 1933.	S. 1093
	Gesetz über den Verkehr mit Eiern. Vom 20. Dezember 1933.	S. 1094
	Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgut-Versorgung. Vom 20. Dezember 1933. ...	S. 1095
	Zweite Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz. Vom 19. Dezember 1933.	S. 1096
	Bekanntmachung über Einbaudecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 19. Dezember 1933.	S. 1100

In Teil II Nr. 58, ausgegeben am 19. Dezember 1933, ist veröffentlicht: Kalkwirtschaftsgesetz. — Gesetz zur Änderung des Privatnotenbankgesetzes. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zum deutsch-italienischen Handels- und Schiffsverkehrsvertrag über eine vorläufige Neuregelung der Einfuhr italienischer künstlicher Seide. — Bekanntmachung über die Kündigung der deutsch-finnischen handelsvertraglichen Vereinbarungen. — Bekanntmachung zu dem deutsch-belgischen Abkommen über Unfallversicherung in übergreifenden landwirtschaftlichen Betrieben. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 59, ausgegeben am 19. Dezember 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr. (Erstes Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts.)

In Teil II Nr. 60, ausgegeben am 21. Dezember 1933, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung des deutsch-niederländischen Vertrages über die Regelung des Warenverkehrs.

Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 20. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Genossenschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Eine Genossenschaft kann errichtet werden:

1. als eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht; bei ihr haften die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe;
2. als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht; bei ihr ist die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt.

2. § 6 Nr. 3 erhält folgenden Abs. 2:

Die Berufung der Generalversammlung muß durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Genossen oder durch Bekanntmachung in einem

öffentlichen Blatt erfolgen; das Gericht kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Bekanntmachung im Reichsanzeiger genügt nicht.

3. § 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der beschränkten Haftpflicht unterliegen;

4. § 15 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen; der Genosse kann auf die Benachrichtigung nicht verzichten.

5. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Generalversammlung beschließt über den Jahresabschluss und den auf die Genossen fallenden Betrag des Gewinns oder des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

6. Im § 72 wird dem Abs. 1 folgender Halbsatz 2 angefügt:

der Genosse kann auf die Benachrichtigung nicht verzichten.

7. Hinter § 112 wird folgender § 112a eingefügt:

(1) Der Konkursverwalter kann mit Zustimmung des Gläubigerausschusses über den von dem Genossen zu leistenden Nachschuß einen Vergleich abschließen. Der Vergleich bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch das Konkursgericht.

(2) Der Vergleich wird hinfällig, wenn der Genosse mit seiner Erfüllung in Verzug gerät.

8. § 113 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 106 bis 112a gelten auch für die Zinsberechnung.

9. § 128 wird § 115b;

§ 129 wird § 115c;

§ 130 wird § 115d, jedoch mit der Maßgabe, daß es statt „§§ 128, 129“ heißen muß: „§§ 115b, 115c“.

10. Hinter § 115 d wird folgender § 115 e eingefügt:

(1) Der Abschluß eines Zwangsvergleichs (§ 173 der Konkursordnung) ist zulässig, sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und solange nicht das Nachschußverfahren beendet ist.

(2) Die Vorschriften der Konkursordnung über den Zwangsvergleich finden mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1. Vor Abschluß des Zwangsvergleichs muß der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, darüber gehört werden, ob der Zwangsvergleich mit den Interessen der Genossen vereinbar ist. Ist die Genossenschaft einem Revisionsverband nicht angeschlossen, so wird der Revisionsverband vom Gericht (§ 10) bestimmt;

2. zum Abschluß des Zwangsvergleichs ist erforderlich, daß die Gläubiger, die Mitglieder der Genossenschaft sind, und die Gläubiger, die es nicht sind, gesondert mit den im § 182 der Konkursordnung festgesetzten Mehrheiten zustimmen;

3. der Zwangsvergleich kann wegen unredlichen oder leichtsinnigen Verhaltens des Vorstandes (§ 187 der Konkursordnung) nur verworfen werden, wenn ein erheblicher Teil der Genossen das Verhalten des Vorstandes gekannt hat;

4. der Zwangsvergleich wird vom Konkursverwalter durchgeführt; die §§ 105 bis 115 a, 141 finden Anwendung;

5. eine Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich gegen einen Dritten, der neben der Genossenschaft ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen hat (§ 194 der Konkursordnung), findet nur statt, wenn der Dritte die Verpflichtungserklärung in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Gericht oder mündlich in dem Vergleichstermin abgegeben hat;

6. der Zwangsvergleich wird hinfällig, wenn der Konkursverwalter dem Gericht anzeigt, daß der Vergleich nicht fristgemäß erfüllt ist; bezieht sich die Anzeige auf Abschlags- oder Ratenzahlungen, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, ob der Zwangsvergleich hinfällig wird. Die Anzeige kann erst zwei Wochen nach Ablauf des im Vergleich bestimmten Zahlungstages erfolgen. Wird der Zwangsvergleich hinfällig, so wird das Konkursverfahren ohne Rücksicht auf den Zwangsvergleich fortgesetzt;

7. das Konkursverfahren wird erst aufgehoben, wenn der Konkursverwalter dem Gericht anzeigt, daß der Zwangsvergleich erfüllt ist.

11. § 116 erhält folgende Fassung:

Das Konkursverfahren ist auf Antrag des Vorstandes einzustellen, wenn er nach dem Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, beibringt und nachweist, daß andere Gläubiger nicht bekannt sind. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet, aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

12. § 120 erhält folgende Fassung:

Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen verpflichtet sind, die in dem Statut der Genossenschaft bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu machen und der Genossenschaft die zur Befriedigung ihrer Gläubiger erforderlichen Nachschüsse ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.

13. § 121 erhält folgende Fassung:

(1) Sobald sich bei der Geschäftsführung ergibt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der sonstigen zur Deckung von Verlusten bestimmten Reserven sowie der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen.

(2) Für den Fall, daß die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im § 104 vorgesehene Beschlußfassung herbeizuführen.

14. Die §§ 122 bis 127 werden aufgehoben. Die Überschrift vor § 126 „II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht“ fällt fort.

15. In der Überschrift vor § 131 muß es statt „III.“ heißen: „II.“.

16. Hinter § 131 wird folgender § 131 a eingefügt:

Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die ein-

zelnen Genossen verpflichtet sind, die in dem Statut der Genossenschaft bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu machen und der Genossenschaft die zur Befriedigung ihrer Gläubiger erforderlichen Nachschüsse bis zu der im Statut festgesetzten Haftsumme nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.

17. Hinter § 133 wird folgender § 133a eingefügt:

(1) Die Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme in gleiche Teile gilt nicht als Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme im Sinne des § 22 Abs. 1 und des § 133.

(2) Der Beschluß über eine solche Zerlegung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

(3) Vor der Beschlußfassung ist der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angeschlossen ist, darüber zu hören, ob die Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme mit den Interessen der Genossen vereinbar ist. Ist die Genossenschaft einem Revisionsverbande nicht angeschlossen, so wird der Revisionsverband vom Gericht (§ 10) bestimmt.

(4) Das Gutachten des Revisionsverbandes ist in jeder über die Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Revisionsverbande ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten in der Generalversammlung zu vertreten.

(5) Ist die Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme nach dem Gutachten des Revisionsverbandes mit den Interessen der Genossen nicht vereinbar, so bedarf der Beschluß, unbeschadet weiterer Erschwerungen durch das Statut, einer Mehrheit von drei Vierteln der Genossen in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgenden Generalversammlungen.

(6) Sobald der Beschluß über die Zerlegung des Geschäftsanteils in das Genossenschaftsregister eingetragen ist, sind die Genossen mit der sich aus der Zerlegung ergebenden Zahl von Geschäftsanteilen beteiligt; die §§ 136, 137 finden keine Anwendung.

18. § 141 erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus auf Leistung von Nachschüssen nicht in Anspruch genommen werden.

19. In der Überschrift vor § 143 muß es statt „IV.“ heißen: „III.“

20. Die §§ 143, 144, 145 erhalten folgende Fassung:

§ 143

(1) Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine solche mit be-

schränkter Haftpflicht nur unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, die für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§ 82 Abs. 2, § 90 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Vorschriften des § 133 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 144

Zu dem Beschluß auf Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§ 145

Die Umwandlung (§§ 143, 144) ist auch gegenüber den vor der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt die Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen auf ihre bisherige Haftsumme beschränkt.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) Soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist, findet es auch auf Genossenschaften Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten errichtet sind.

(2) Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht sind fortan Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht. Die Änderung der Firma einer solchen Genossenschaft in „Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“ ist von Amts wegen im Genossenschaftsregister gebührenfrei einzutragen.

(4) Bestimmungen des Statuts, die mit den Vorschriften über die Neugestaltung der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit beschränkter Haftpflicht (Artikel 1 Nr. 1, 3, 12, 14 bis 16, 18 bis 20) nicht übereinstimmen, hat der Vorstand der Genossenschaft diesen Vorschriften anzugleichen; eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf es nicht. Die zur Angleichung erforderlichen Änderungen des Statuts sind bis zum 30. Juni 1934 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. § 160 des Genossenschaftsgesetzes findet Anwendung.

(5) Die Vorschriften über die Neugestaltung der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit beschränkter Haftpflicht finden auf Genossenschaften, die sich zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Konkurse befinden, keine Anwendung, wenn zu dieser Zeit drei Monate seit dem Termin verstrichen sind, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt worden ist.

(6) Ist im Statut einer Genossenschaft bestimmt, daß die Berufung der Generalversammlung nur durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen braucht, oder ist für die Bekanntmachung ein Blatt bestimmt, das zur Zeit nicht erscheint, so muß die Generalversammlung, in der in Abänderung des Statuts andere Blätter für die Berufung der Generalversammlung bestimmt werden sollen, durch Bekanntmachung in einem der Blätter berufen werden, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister veröffentlicht werden. Veröffentlicht das Registergericht seine Eintragungen in das Genossenschaftsregister nur im Deutschen Reichsanzeiger, so hat es auf Antrag des Vorstandes ein oder mehrere Blätter zu bezeichnen, in denen die Berufung der Generalversammlung bekanntzumachen ist.

(7) Verzichte auf die Benachrichtigung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Halbf. 2, § 72 Abs. 1 Halbf. 2, § 76 Abs. 3 Schlusssatz, § 137 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt sind, behalten ihre Wirksamkeit.

(8) Für Beitrittserklärungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§§ 120, 131 a des Genossenschaftsgesetzes) bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 20. Dezember 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs. Vom 20. Dezember 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

1. Abschnitt

Kündigungsschutz für zinsgesenkte Forderungen

§ 1

Verlängerung des Kündigungsverbots

(1) Das Kündigungsverbot für zinsgesenkte Forderungen und Grundschulden (Notverordnung vom 8. Dezember 1931, Erster Teil Kapitel III, 1. Abschnitt § 4, Reichsgesetzbl. I S. 700, 703) wird um ein Jahr derart verlängert, daß der Gläubiger nicht vor dem 31. Dezember 1934 kündigen kann. Ist die Kündigung vertraglich für eine bestimmte Frist ausgeschlossen, so verlängert sich diese Frist um ein weiteres Jahr, jedoch nicht über den 31. Dezember 1935 hinaus. Ist die Kündigung vertraglich erst zu einem nach dem 31. Dezember 1935 liegenden Termin zulässig, so behält es dabei sein Bestehen.

(2) Die Vorschriften des vorgenannten § 4 Abs. 3 bis 6 und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die Fälligkeitsvorschriften des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300), der Verordnung vom 10. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 359) bleiben unberührt.

§ 2

Recht des Gläubigers

(1) Das Amtsgericht kann dem von der Verlängerung des Kündigungsverbots betroffenen Gläubiger auf Antrag gestatten, die Forderung oder Grundschuld ganz oder teilweise schon vor dem 31. Dezember 1934 zu kündigen, wenn es die wirtschaftliche Lage des Gläubigers erfordert.

(2) Das Amtsgericht hat bei seiner Entscheidung die Wirtschaftslage des Gläubigers, des Grundstückseigentümers und des persönlichen Schuldners, wenn dieser nicht der Grundstückseigentümer ist, in Betracht zu ziehen und einen billigen Ausgleich der widerstreitenden Belange herbeizuführen.

(3) Zuständig ist, wenn es sich um eine Grundschuld an einem inländischen Grundstück oder um eine Forderung handelt, die durch eine Hypothek oder Grundschuld an einem inländischen Grundstück gesichert ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird. Bei einer Gesamtbelastung bleibt das zuerst angerufene Amtsgericht auch für die Entscheidung hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke zuständig.

(4) In allen anderen Fällen ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Schuldner im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich sein Vermögen ganz oder zum Teil befindet oder in dessen Bezirk der Gläubiger seinen Wohnsitz (Sitz) hat. Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt dem Gericht der Vorzug, das zuerst in der Sache tätig geworden ist. Ist nach diesen Vorschriften für mehrere Schuldner kein gemeinschaftlicher Gerichtsstand begründet, so wird das zuständige Amtsgericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht und, falls dieses das Reichsgericht ist, durch das Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst angegangene Gericht gehört.

(5) Im übrigen finden auf das gerichtliche Verfahren die Vorschriften der §§ 4 bis 11 der Notverordnung vom 11. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 525) sinngemäß Anwendung.

§ 3

Durchführung der §§ 1, 2

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 1 und 2 Rechtsvorschriften und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.